

T. FLEMMING RUUD

MARTIN SCHWANDER

KATHARINA SCHRAMM

EU-AUDIT-REFORM: WELCHE ASPEKTE SIND AUCH IN DER SCHWEIZ ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Schweizer Unternehmen fassen möglicherweise Wechsel der Prüfungsgesellschaft ins Auge

2017 ist das erste Jahr, in dem Unternehmen verpflichtet sind, die EU-Audit-Reform verbindlich umzusetzen. Die Schweiz kann über in der EU domizilierte Tochterunternehmen von den regulatorischen Neuerungen betroffen sein. Der Beitrag legt die erwarteten Auswirkungen dieser Reform dar und stellt die im Rahmen einer Masterarbeit erhobenen Einschätzungen ausgewählter Fachexperten aus der Schweiz vor.

1. AUSGANGSLAGE

Die Veröffentlichung des Grünbuchs von EU-Binnenmarktkommissar *Michel Barnier* «Weiteres Vorgehen im Bereich der Wirtschaftsprüfung: Lehren aus der Krise» im Jahr 2010 war einer der Ausgangspunkte für die EU-Audit-Reform. Dieses beinhaltet Vorschläge zur EU-weiten Vereinheitlichung und Optimierung der Prüfungstätigkeiten und des Prüfungsmarkts [1]. Wie der Titel des Grünbuchs ausdrückt, dient die EU-Audit-Reform dazu, die Position der Wirtschaftsprüfer als Reaktion auf die vergangene Finanzkrise zu stärken. Die Vorschläge des Grünbuchs wurden kontrovers diskutiert, wobei etwa 700 Stellungnahmen eingegangen sind und begutachtet wurden [2]. Die finale Version der Reform wurde schliesslich im Jahr 2014 verabschiedet und war von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 17. Juni 2016 in das jeweilige nationale Recht umzusetzen. Somit sind die neuen Regelungen für die Geschäftsjahre, welche nach diesem Datum folgen, verbindlich.

2. GELTUNGSBEREICH UND ÜBERBLICK

Die EU-Audit-Reform stellt ein umfassendes Regelwerk zur Reform der Wirtschaftsprüfung dar. Auch Schweizer Firmen können über innerhalb der EU domizilierte Tochterunternehmen implizit von den Neuregelungen der Reform betroffen sein. Hat ein in der EU ansässiges Unternehmen eine Tochter in der Schweiz, sind ebenfalls Auswirkungen zu er-

warten. Am stärksten von der Reform betroffen sind dabei die Unternehmen von öffentlichem Interesse (*Public Interest Entities [PIEs]*), sodass die Verordnung der Reform auch als *Lex specialis* für diese Unternehmen aufgefasst werden kann [3]. Zur Kategorie der PIEs gehören kotierte Unternehmen, Unternehmen mit börsengehandeltem Fremdkapital sowie Kreditinstitute und Versicherungen. Ausserdem können weitere Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, in den Kreis der PIEs aufgenommen werden [4]. Diese Kriterien beziehen sich auf die Art der Unternehmung, die Unternehmensgrösse oder auf die Anzahl der Mitarbeitenden. Durch die vorgenommene erweiterte Definition wird die Zahl der PIEs EU-weit womöglich auf etwa 30 000 steigen [5]. Auch wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, die in der Schweiz der ordentlichen Revision unterliegen, könnten folglich diese Kriterien erfüllen und im weiteren Sinne zur Kategorie der PIEs gezählt werden.

Ziel der Reform ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaftsprüfung zu stärken, indem die Prüfungsqualität und die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer vom jeweiligen Mandat erhöht wird. Um dieses Ziel konkret zu erreichen, wurden mehrere Massnahmen lanciert. Neben der Einführung der externen Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft wurden die Nichtprüfungsdienstleistungen durch eine Honorarbeschränkung im Sinne einer *Fee Cap* eingeschränkt, und bestimmten Nichtprüfungsdienstleis-

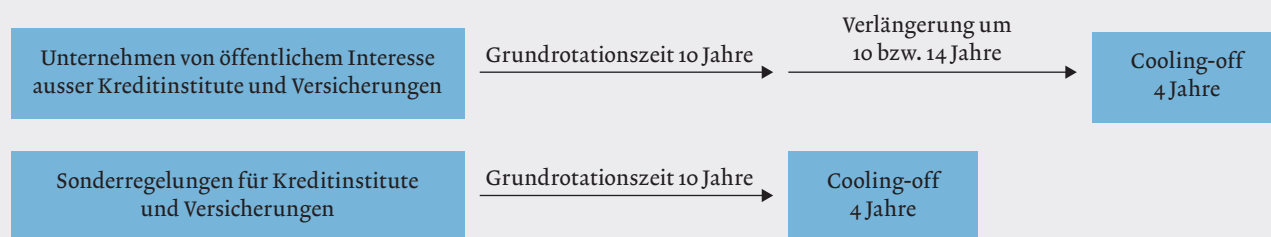


T. FLEMMING RUUD,
PROF., PHD, WP (N),
PROFESSOR
FÜR BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE
(INTERNAL CONTROL/
INTERNAL AUDIT),
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
ST. GALLEN



MARTIN SCHWANDER,
BACHELOR OF ARTS HSG,
MASTER IN RECHNUNGS-
WESEN UND
FINANZEN HSG, ZÜRICH

Abbildung 1: **ÜBERSICHT EXTERNE PFLICHTROTATION DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT**
in Anlehnung an BDO, 2016, S. 5



tungen wurde durch Festlegung einer *Black List* vollständig entgegengewirkt. Zudem wurde die Position des Audit Committee gestärkt und die Berichterstattung zu den wichtigsten Prüfungssachverhalten (*Key Audit Matters*) ausgeweitet.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage zeigt der Beitrag auf, wie die Massnahmen der EU-Audit-Reform die Wirtschaftsprüfung beeinflussen können und welche Auswirkungen konkret für die Schweiz zu erwarten sind. Die im Rahmen qualitativer Interviews gewonnenen Einschätzungen von Fachexperten aus der Schweiz fliessen in die Argumentation mit ein.

3. EXTERNE PFLICHTROTATION DER PRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Mit Inkrafttreten der Reform gilt es für die Unternehmen von öffentlichem Interesse, eine externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft einzuhalten, wobei die Höchstlaufzeit eines PIE-Prüfungsmandats zehn Jahre nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Pflicht, das Prüfungsmandat öffentlich neu auszuschreiben. Für Unternehmen, welche nicht zur Kategorie der Versicherungen und Kreditinstitute gehören, besteht die Möglichkeit, das Mandat maximal um weitere zehn Jahre zu verlängern. Falls die externe Revision im Rahmen eines *Joint Audit*, d. h. im Sinne eines gemeinsamen Mandats durch zwei oder mehr Wirtschaftsprüfer, durchgeführt wird, kann das Mandat bei diesen Unternehmen noch um vier Jahre verlängert werden, d. h. um insgesamt 14 Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen Zeiträume folgt eine *Cooling-off-Periode* von vier Jahren, während der keine Prüfungsleistungen für das betreffende PIE-Mandat erbracht werden dürfen [6]. Durch die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft soll die prüferische Unabhängigkeit weiter gestärkt werden.



KATHARINA SCHRAMM,
MASTER OF ARTS HSG/
INTERNATIONAL MANAGE-
MENT (CEMS), DOKTORAN-
DIN, WISSENSCHAFTLICHE
MITARBETERIN VON
PROF. T. FLEMMING RUUD,
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
ST. GALLEN

Falls ein Unternehmen von öffentlichem Interesse mit Sitz in der EU Tochtergesellschaften in der Schweiz hat, so liegt es ausserdem nahe, dass der Wirtschaftsprüfer aus Gründen der Praktikabilität konzernweit gewechselt wird, wenn das in der EU ansässige Mutterunternehmen von der externen Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft tangiert wird [7]. Somit können sich die Regelungen der EU-Audit-Reform auch auf Schweizer Unternehmen auswirken, obwohl es in der Schweiz nicht zu einer Gesetzesanpassung gekommen ist. Neben der externen Rotation des Wirtschaftsprüfers bleiben die Regelungen zur internen Rotation des leitenden Revisors weiterhin bestehen. Nach sieben Jahren muss dieser in der EU wechseln, wobei er nun einer *Cooling-off-Periode* von drei anstatt wie bisher zwei Jahren untersteht. Im Gegensatz zur externen Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft besteht die Pflichtrotation des leitenden Revisors unabhängig von der Reform auch in der Schweiz.

Die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft wird vom Berufsstand und in der Wissenschaft kontrovers diskutiert. Von Skeptikern wurde sie als «unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit» kritisiert [8]. Die Pflichtrotation wurde ausserdem bereits in verschiedenen Ländern aufgegriffen und dabei unterschiedlich gehandhabt. In Italien besteht sie für börsenkotierte Unternehmen seit den 1970er-Jahren. Im Zuge des *Sarbanes-Oxley Act* (2002) wurde eine solche Regelung in den USA ebenfalls in Betracht gezogen und infolge der Finanzkrise neu diskutiert. Schliesslich konnte sich die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft im Gegensatz zur Pflichtrotation des leitenden Revisors in den USA nicht durchsetzen. Das amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) identifizierte in diesem Zusammenhang die drei folgenden potenziellen Effekte einer externen Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft [9]:

1. Der abtretende Prüfer hat keine Anreize, eine qualitativ hochwertige Wirtschaftsprüfung durchzuführen, da er das Mandat verlieren wird.
2. Die Pflichtrotation könnte zu höheren Kosten für die geprüften Unternehmen führen.
3. Der neue Wirtschaftsprüfer kann aufgrund der Lernkurve nicht von Anfang an eine hochwertige Wirtschaftsprüfung erbringen.

Im australischen Markt konnte gezeigt werden, dass eine längere Mandatsdauer die Prüfungsqualität nicht negativ beeinflusst [10]. Eine Studie mit über 1000 deutschen börsen-

notierten Unternehmen brachte am Beispiel bestimmter Bilanzpositionen sogar hervor, dass sich eine längere Mandatslaufzeit positiv auf die Prüfungsqualität auswirken kann [11]. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommen Studien im italienischen Markt [12]. In der Schweiz wurde die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft bisher nicht verbindlich

«Es liegt nahe, dass die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft tendenziell nicht oder nur wenig zu einer Verringerung der Marktkonzentration beitragen wird.»

festgelegt, jedoch wäre es aus Sicht der Anspruchsgruppen im Sinne einer *Good Corporate Governance*, dass die Revisionsmandate nach einer bestimmten Zeit öffentlich neu ausgeschrieben werden [13]. Die Entscheidung, ob eine neue Prüfungsgesellschaft beauftragt wird, verbleibt dabei beim zu prüfenden Unternehmen.

4. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN IM WIRTSCHAFTSPRÜFERMARKT

Aktuell besteht auf dem Markt für die Wirtschaftsprüfung – in Europa wie auch in der Schweiz – eine hohe Marktkonzentration hinsichtlich der Prüfungsgesellschaften. So werden in der EU mit Ausnahme von Bulgarien, Griechenland und Frankreich durchschnittlich ca. 90% der Wirtschaftsprüfungen bei börsenkotierten Unternehmen von *Big-Four*-Gesellschaften (*PwC, EY, KPMG, Deloitte*) durchgeführt [14]. In einigen Branchen und Segmenten ist der Markt so stark konzentriert, dass er nur von zwei Prüfungsgesellschaften beherrscht wird [15]. Es konnte gezeigt werden, dass der Markt für die Wirtschaftsprüfung zudem von einer gewissen Statik geprägt ist. So verlängerten 94% der kotierten Unternehmen im Zeitraum zwischen 2002 und 2012 den Vertrag mit der bisherigen Prüfungsgesellschaft [16].

Es ist daher festzuhalten, dass eine Prüfungsgesellschaft über ein internationales Netzwerk mit entsprechender Reputation verfügen muss, damit sie im Markt für Grossmandate bestehen kann. Für Gesellschaften, die in den Markt der *Big Four* eintreten möchten, ist dies mit dem kostspieligen Ausbau der hierfür nötigen Ressourcen verbunden, wie beispielsweise der Anzahl an qualifizierten Mitarbeitern. Eine grundsätzliche Möglichkeit für kleinere Prüfungsgesellschaften, zu grösseren Prüfungsmandaten zu kommen, stellen die zuvor beschriebenen *Joint Audits* dar. Dieser Weg scheint aufgrund möglicher Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Prüfungsgesellschaften aber eher unwahrscheinlich zu sein. Ausserdem wird der Prüfungsumfang durch ein *Joint Audit* nicht erhöht. *Joint Audits* sind aus diesem Grund tendenziell weniger geeignet, die Marktkonzentration der grossen Prüfungsgesellschaften zu lockern. Falls sich jedoch ein Grossunternehmen für einen Prüferwechsel entscheidet, kann ein *Joint Audit* vor allem in der Übergangsphase durchaus sinnvoll sein.

Insgesamt liegt es nahe, dass die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft nicht oder nur wenig zu einer Verringerung der Marktkonzentration beitragen wird. Sie könnte im Gegenteil sogar eine höhere Konzentration begünstigen, falls sich das Audit Committee bei einem Prüferwechsel für einen Vertreter der *Big Four* entscheidet. Aufgrund der häufigeren Ausschreibung von Mandaten wird womöglich lediglich der Preiswettbewerb zwischen den grossen Prüfungsgesellschaften zunehmen.

5. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG – UNABHÄNGIGKEIT GEFÄHRDET?

Bestimmte Einschränkungen im Bereich der Nichtprüfungsdienstleistungen sind ebenfalls Teil der EU-Audit-Reform. Bereits vor der Reform bestand ein Verbot zur Erbringung gewisser Nichtprüfungsdienstleistungen, welches aber durch die Reform nochmals ausgeweitet wurde. Die in diesem Kontext nicht (mehr) erlaubten Dienstleistungen umfassen gewisse Bereiche der Steuerberatung, die Mitwirkung im Rechnungswesen, verschiedene Beratungsleistungen wie Rechtsberatung, Bewertungen und weitere Dienstleistungen wie Leistungen auf dem Gebiet der internen Revision. Die Argumentation lautet, dass das gleichzeitige Erbringen von Nichtprüfungsdienstleistungen zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit führen könnte, da der mit einem Wegfall des Mandats verbundene honorarbezogene Verlust für die Prüfungsgesellschaft grösser ist [17]. In verschiedenen Studien wurde hervorgehoben, dass die wahrgenommene Unabhängigkeit (*Independence in Appearance*) des Wirtschaftsprüfers abgeschwächt wird, wenn Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen gleichzeitig erbracht werden. Gemäss *Poll* (2015) ist in diesem Zusammenhang ein «zwar richtiges, aber von der Öffentlichkeit als nicht unabhängig angesehenes Prüfungsurteil für die Öffentlichkeit [als] wertlos» einzustufen [18]. Die nachteilige öffentliche Wahrnehmung ist dabei primär vom Volumen der Nichtprüfungsdienstleistungen abhängig und weniger stark ausgeprägt, falls Prüfung und Beratung funktional getrennt sind.

Neben diesem ausgeweiteten Verbot gilt es für Nichtprüfungsdienstleistungen neu auch eine Honorarbeschränkung zu beachten. Somit dürfen künftig nur noch Nichtprüfungshonorare in Höhe von maximal 70% des durchschnittlichen Honorars für die Wirtschaftsprüfung der letzten drei Jahre generiert werden. Die kritische Grenze bei den Honoraren für Nichtprüfungsdienstleistungen in Relation zum Gesamthonorar, ab welcher die Unabhängigkeit des Prüfers in Zweifel gezogen wird, betrug bei einer deutschen Umfrage im Durchschnitt 27,9% [19]. Aus diesem Grund kann über die Frage reflektiert werden, ob die festgesetzte Honorarbeschränkung in der Höhe von 70% zielführend ist.

Als Argument gegen ein Verbot bzw. gegen eine Honorarbeschränkung bei Nichtprüfungsdienstleistungen lässt sich aufführen, dass marktbasierte Anreize wie die Reputation der Prüfungsgesellschaft einer Gefährdung der Unabhängigkeit infolge der ökonomischen Abhängigkeit vom Mandanten entgegenwirken können. Ausserdem könnte geschlossen werden, dass die Position des Wirtschaftsprüfers durch das Erbringen weiterer Dienstleistungen gestärkt

wird, da der Mandant an einer langfristigen Beziehung interessiert ist. Im Rahmen einer Untersuchung im spanischen Raum wurde herausgefunden, dass Beratungsdienstleistungen die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers nicht beeinträchtigen [20]. Durch das gleichzeitige Anbieten von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen kommt es zudem oft zu Synergie-Effekten, sogenannten *Knowledge Spillovers*, von denen die Wirtschaftsprüfer profitieren können. Eine neuseeländische Studie zeigt, dass diese Synergie-Effekte bereits ab einem geringen Mass an Nichtprüfungsdienstleistungen auftreten [21].

In der Schweiz liegt der Fokus bislang eher auf einer Beschränkung der Nichtprüfungsdienstleistungen auf ein geringeres Mass durch berufsständische Regularien als auf einem generellen Verbot. Die Auswirkungen einer solchen Einschränkung wären allerdings – aufgrund des Umstands, dass im Jahr 2011 bei keinem der SMI-Unternehmen der Anteil an Nichtprüfungsdienstleistungen mehr als 30% des Revisionshonorars betrug – tendenziell gering [22]. Konkret besteht in der Schweiz eine Meldepflicht an die *Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde* (RAB), falls zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren das Verhältnis von 1:1 überschritten wird [23]. Auch hierzulande existiert somit bereits eine gewisse Beschränkung, welche auf berufsständischen Vorschriften basiert.

6. STÄRKUNG DES AUDIT COMMITTEE UND AUSWEITUNG DER BERICHTERSTATTUNG

Die EU-Audit-Reform sieht neben den bereits erläuterten Massnahmen auch die Stärkung des Audit Committee sowie erweiterte Berichterstattungspflichten vor. So sind zulässige Nichtprüfungsdienstleistungen durch das Audit Committee zu genehmigen. Bei allen PIEs trägt das Audit Committee zudem die Verantwortung für die Auswahl des Wirtschafts-

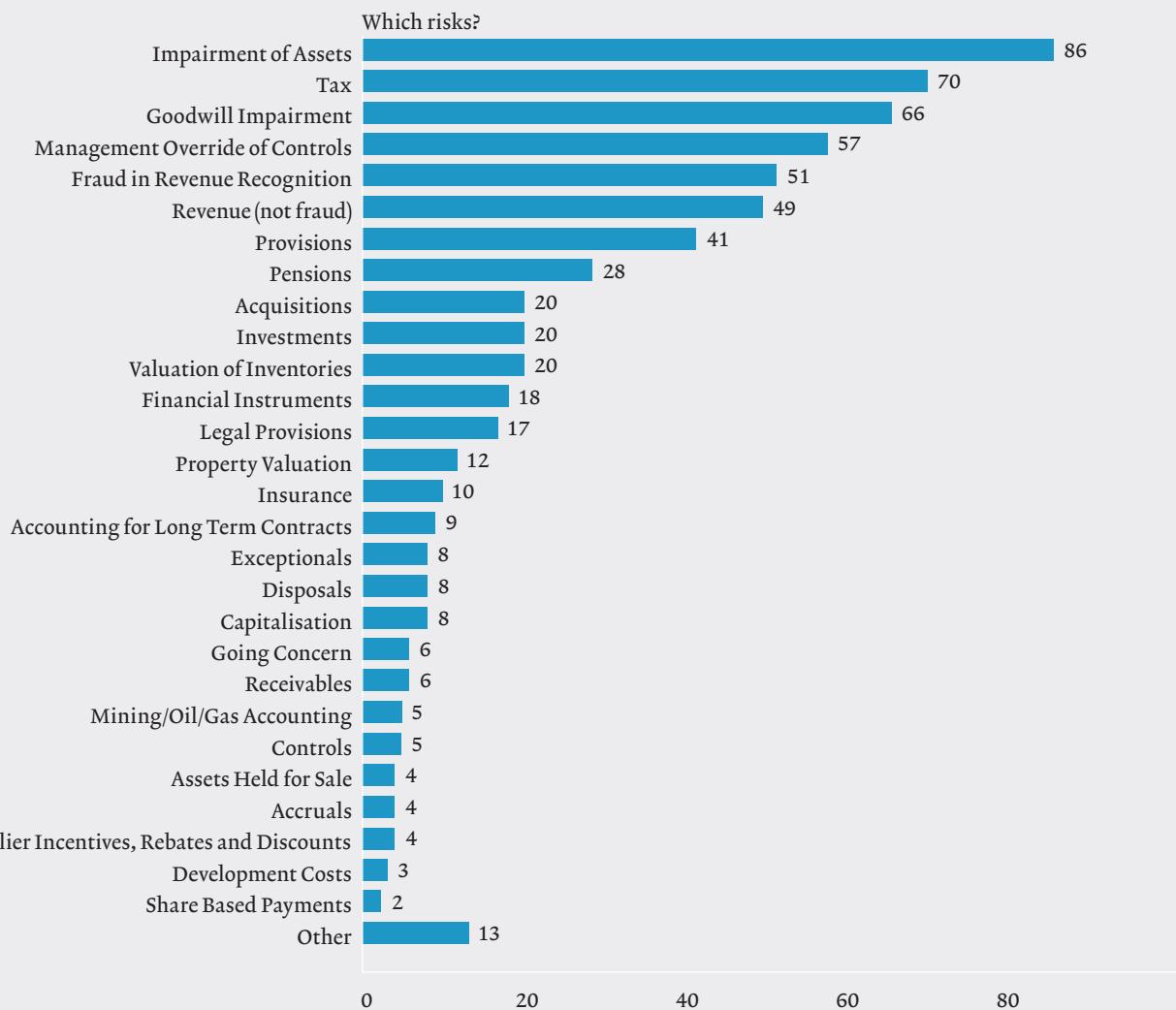
prüfers. Die Mitglieder des Audit Committee, welche alle den Unabhängigkeitsanforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie entsprechen müssen, unterliegen neu auch strengeren Auflagen in Bezug auf ihre Branchenkenntnisse.

«In der Schweiz liegt der Fokus bislang eher auf einer Beschränkung der Nichtprüfungsdienstleistungen auf ein geringeres Mass durch berufsständische Regularien als auf einem generellen Verbot.»

Diese müssen für Neubestellungen ab dem 17. Juni 2016 entweder durch die bisherige Berufserfahrung oder durch geeignete Weiterbildung nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die Berichterstattung sind die Wirtschaftsprüfer zu einem individuell ausformulierten Bestätigungsvermerk aufgefordert, welcher das bisherige einfache Testat ablöst. In diesem Bestätigungsvermerk sind die zentralen Prüfungssachverhalte, die zuvor bereits genannten *Key Audit Matters* (KAM), aufzulisten. KAM erfordern vom Wirtschaftsprüfer erhöhte Aufmerksamkeit. Unter KAM fallen somit häufig Aspekte, welche eine Ermessensentscheidung voraussetzen, wie die Bewertung von Goodwill oder Eventualverbindlichkeiten [24]. Im Vereinigten Königreich gehörten im Jahr 2014 Wertminderungen bei bestimmten Vermögenswerten, steuerliche Aspekte und die Bewertung von Goodwill, aber auch die Ausserkraftsetzung interner Kontrollmechanismen durch Mitglieder der Geschäftsleitung zu den am häufigs-

Abbildung 2: ÜBERSICHT ÜBER DIE AM HÄUFIGSTEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK BERICHTETEN RISIKEN

börsenkotierte Unternehmen im Vereinigten Königreich im Jahr 2014



ten rapportierten Risiken im Prüfungsbericht bei börsenkotierten Unternehmen [25].

Sowohl die Stärkung des Audit Committee als auch die Ausweitung der Berichterstattung sind für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfung positiv zu beurteilen. Während ein starkes Audit Committee auch die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer fördert, führt der individuelle Bestätigungsvermerk zu einer höheren Transparenz und trägt so möglicherweise zur Verringerung der Erwartungslücke seitens der externen Anspruchsgruppen bei.

Wie im Vereinigten Königreich wurde eine Berichterstattung zu den bedeutsamsten Prüfungssachverhalten für börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz bereits vor Inkrafttreten der EU-Audit-Reform festgelegt, und zwar im Rahmen des Rundschreibens 1/2015 der RAB, dem «Rundschreiben über die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten im Revisionsbericht an die Generalversammlung» [26], in Anlehnung an den *International Standard on Auditing (ISA) 701* «Key Audit Matters». Durch das Rundschreiben wird die regulato-

rische Lücke geschlossen zwischen ISA 701 und den Schweizer Prüfungsstandards, welche im Jahr 2013 zuletzt verbindlich revidiert wurden. Auch das Audit Committee wurde, zumindest auf der Ebene eines *Best Practice*, schon im Jahr 2014 durch die Ausführungen im *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (Swiss Code)* gestärkt [27]. Ziff. 23 und 24 geben hierbei Empfehlungen zur Unabhängigkeit des Audit Committee, zu den erforderlichen Kenntnissen seiner Mitglieder sowie zu seinen Aufgaben in Bezug auf die Wirtschaftsprüfung. Unter anderem wird dargelegt, dass das Audit Committee Leistung und Honorierung der Wirtschaftsprüfer beurteilen, ihre Unabhängigkeit sicherstellen sowie eine mögliche Unvereinbarkeit mit Beratungsdienstleistungen identifizieren soll. Somit sind börsenkotierte Unternehmen in der Schweiz reformunabhängig bereits mit sehr ähnlichen Anforderungen vertraut und müssen, sofern sie über in der EU domizilierte Tochterunternehmen direkt von der Reform betroffen sein sollten, falls überhaupt nur geringfügige Anpassungen vornehmen.

7. EINSCHÄTZUNG DURCH FACHEXPERTEN

Wie eingangs beschrieben, wurden im Rahmen der Masterarbeit, auf welcher dieser Beitrag basiert, qualitative Interviews geführt. Nachfolgend sollen nun die Einschätzungen der Experten zu den verschiedenen Themenfeldern kurz zusammengefasst werden. Die befragten Experten bestätigen, dass die wahrgenommene Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers tendenziell steigen wird. Ausserdem wird die Reform nach Einschätzung der Befragten nicht zu einer Verringerung der Marktkonzentration führen. Auch eine klar positive Auswirkung auf die Qualität der Wirtschaftsprüfung wird eher verneint, wobei gerade in der Einarbeitungsphase bei Neumandaten stattdessen von einer leicht geringeren Prüfungsqualität ausgegangen wird. Weiterhin wird die Fragmentierung des Rechtsrahmens durch die gewährten Wahlrechte der Mitgliedstaaten kritisiert. Generell bejaht werden die Stärkung des Audit Committee, die Schaffung von mehr Transparenz durch den erweiterten Bestätigungsvermerk sowie die damit verbundene mögliche Verringerung der Erwartungslücke.

Im Hinblick auf die erwarteten Auswirkungen auf die Schweiz wird bekräftigt, dass die Regelungen der EU, insbesondere die externe Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft, nicht direkt übernommen werden und nur die bereits skizzierten Auswirkungen über Tochtergesellschaften in der EU zum Tragen kommen. Dennoch sei denkbar, dass Schweizer Unternehmen gerade aufgrund der Reform konkrete Überlegungen anstellen, ob ein Prüferwechsel in naher Zukunft auch für sie sinnvoll sein könnte.

8. FAZIT

Der Prozess hin zur finalen Fassung der EU-Audit-Reform war gekennzeichnet von einem ausgeprägten Diskurs und fortwährenden Dialog. Die beschlossenen Massnahmen sind nicht so weitreichend wie ursprünglich im Grünbuch vorgeschlagen, und durch die gewährten Wahlrechte der Mitgliedstaaten wurde das Ziel eines einheitlichen Rechtsrahmens nicht wie beabsichtigt durchgesetzt.

Die Pflichtrotation könnte sich insgesamt positiv auf die wahrgenommene Unabhängigkeit durch die Öffentlichkeit auswirken. Diese vorsichtige Schlussfolgerung könnte ebenfalls für das erweiterte Verbot der Nichtprüfungsdienstleistungen getroffen werden. Da das gleichzeitige Erbringen von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen wie erläutert auch zu Vorteilen führen kann, ist vor allem der Umfang des Verbots eventuell noch einmal zu überdenken. Ausserdem könnte es künftig möglicherweise zu weiteren regulatorischen Neuerungen im Bereich der Wirtschaftsprüfung kommen, um die noch bestehenden Lücken zu den geplanten Zielen der EU-Audit-Reform zu schliessen und die Vereinheitlichung des Rechtsrahmens europaweit voranzutreiben.

Die Schweiz, wenn auch nur mittelbar von den Neuregelungen betroffen, wird sich aufgrund der Konzernstrukturen von Schweizer Mutterunternehmen ebenfalls mit den erläuterten Aspekten auseinandersetzen müssen. Dabei ist es auch hierzulande entscheidend, die Implikationen der EU-Audit-Reform auf das eigene Unternehmen frühzeitig zu antizipieren. ■

Anmerkungen: 1) Stahl, M. & Pundt, M. (2015). Mögliche Auswirkungen der EU-Reform der Wirtschaftsprüfung auf die Arbeit der Aufsichtsräte in Deutschland. Abgerufen von http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_6.pdf. 2) Schneider, F. & Widmer, M. (2013). Unabhängigkeit der Revisionsstelle: Ausgewählte Aspekte des Grünbuchs der EU. Abgerufen von https://www.rab-asr.ch/docs/Artikel_der_RAB/Unabh-ngigkeit%20der%20Revisionsstelle_SFO_WIM_DE.pdf. 3) Stahl, M. & Pundt, M. (2015). Mögliche Auswirkungen der EU-Reform der Wirtschaftsprüfung auf die Arbeit der Aufsichtsräte in Deutschland. Abgerufen von http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_6.pdf. 4) Mazars. (2014). Guidebook to the European Audit Reform. Abgerufen von www.mazars.ch/mazarspage/download/524001/32920648/file/Guidebook%20to%20the%20European%20Audit%20Reform.pdf. 5) Afterman, A. B. (2016). European Audit Reform. The CPA Journal, February 2016, 54–55. 6) BDO. (2016). Umsetzung der EU-Reform der Wirtschaftsprüfung 17. Juni 2016. Abgerufen von <https://www.bdo.de/getattachment/def33cc2-b7f1-4b75-9e47-c27f7a3e2344/attachment.aspx>. 7) Bumann, C. & Seidel, F. (2015). EU-Reform des Wirtschaftsprüfungsmarkts: Gefahr einer zu hohen Konzentration und mangelnder Auswahl im Markt der Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen. Expert Focus, 2015/11, 929–935. 8) Beul, C. R. (2015). EU-Reform der Wirtschaftsprüfung: Wer rotiert um wen? Oder: Grundrechtsverletzung durch Rotation und Beratungsverbot? Der Betrieb, (21), 1173–1181. 9) Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) (2011). Concept Release on Auditor Independence and Audit Firm Rotation. Release No. 2011-009 (August 16). Abgerufen von [bus.org/Rules/Rulemaking/Docketo37/Release_2011-006.pdf](http://pcao). 10) Jackson, A. B., Moldrich, M. & Roebuck, P. (2008). Mandatory audit firm rotation and audit quality. Managerial Auditing Journal, 23(5), 420–437. doi:10.1108/02686900810875271. 11) Quick, R. & Wiemann, D. (2011). Zum Einfluss der Mandatsdauer des Abschlussprüfers auf die Prüfungsqualität. Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 81(9), 915–943. 12) Cameran, M., Francis, J. R., Marra, A. & Pettinicchio, A. (2015). Are There Adverse Consequences of Mandatory Auditor Rotation? Evidence from the Italian Experience. Auditing: A Journal Of Practice & Theory, 34(1), 1–24. doi:10.2308/ajpt-50663. 13) Ewelt-Knauer, C., Gold, A. & Pott, C. (2013). Mandatory Audit Firm Rotation: A Review of Stakeholder Perspectives and Prior Research. Accounting In Europe, 10(1), 27–41. doi:10.1080/17449480.2013.772717. 14) Bumann, C. & Seidel, F. (2015). EU-Reform des Wirtschaftsprüfungsmarkts: Gefahr einer zu hohen Konzentration und mangelnder Auswahl im Markt der Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen. Expert Focus, 2015/11, 929–935. 15) Poll, J. (2015). Funktionsbedingungen des Wirtschaftsprüfungsmarktes in der EU. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, 44(2), 234–242. doi:10.1515/zgr-2015-0234. 16) Gerakos, J. & Syverson, C. (2015). Competition in the Audit Market: Policy Implication. Journal of Accounting Research, 53(4), 725–775. doi:10.1111/1475-679X.12087. 17) Willoughby, M., Carmona, P. & Momparler, A. (2012). The effects of the provision of consulting services on audit reporting quality. Service Industries Journal, 32(3), 411–429. doi:10.1080/02642069.2011.567415. 18) Poll, J. (2015). Funktionsbedingungen des Wirtschaftsprüfungsmarktes in der EU. Zeitschrift für Unter-

nehmens- und Gesellschaftsrecht, 44(2), 234–242. doi:10.1515/zgr-2015-0234. 19) Quick, R., & Warning-Rasmussen, B. (2009). Auditor Independence and the Provision of Non-Audit Services: Perceptions by German Investors. International Journal of Auditing, 13(2), 141–162. 20) Willoughby, M., Carmona, P. & Momparler, A. (2012). The effects of the provision of consulting services on audit reporting quality. Service Industries Journal, 32(3), 411–429. doi:10.1080/02642069.2011.567415. 21) Knechel, W. R., Sharma, D. S. & Sharma, V. D. (2012). Non-Audit Services and Knowledge Spillovers: Evidence from New Zealand. Journal Of Business Finance and Accounting, 39(1–2), 60–81. doi:10.1111/j.1468-5957.2011.02268.x. 22) Schneider, F. & Widmer, M. (2013). Unabhängigkeit der Revisionsstelle: Ausgewählte Aspekte des Grünbuchs der EU. Abgerufen von https://www.rab-asr.ch/docs/Artikel_der_RAB/Unabh-ngigkeit%20der%20Revisionsstelle_SFO_WIM_DE.pdf. 23) Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, Rundschreiben 1/2010 der RAB. 24) KPMG (2016). EU Audit Reform und Abschlussprüfungsreformgesetz, KPMG 2016, Wegweiser durch die Neuregelungen. Abgerufen von <https://home.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/06/de-eu-audit-reform-wegweiser-2016-KPMG.pdf>. 25) Financial Reporting Council (2015). Extended auditors reports – A review of experience. Abgerufen von <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/Audit-and-Assurance-Team/Extended-auditor-s-reports-A-review-of-experience.pdf>. 26) Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, Rundschreiben 1/2015 der RAB. 27) Economiesuisse (2014). Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

nemens- und Gesellschaftsrecht, 44(2), 234–242. doi:10.1515/zgr-2015-0234. 19) Quick, R., & Warning-Rasmussen, B. (2009). Auditor Independence and the Provision of Non-Audit Services: Perceptions by German Investors. International Journal of Auditing, 13(2), 141–162. 20) Willoughby, M., Carmona, P. & Momparler, A. (2012). The effects of the provision of consulting services on audit reporting quality. Service Industries Journal, 32(3), 411–429. doi:10.1080/02642069.2011.567415. 21) Knechel, W. R., Sharma, D. S. & Sharma, V. D. (2012). Non-Audit Services and Knowledge Spillovers: Evidence from New Zealand. Journal Of Business Finance and Accounting, 39(1–2), 60–81. doi:10.1111/j.1468-5957.2011.02268.x. 22) Schneider, F. & Widmer, M. (2013). Unabhängigkeit der Revisionsstelle: Ausgewählte Aspekte des Grünbuchs der EU. Abgerufen von https://www.rab-asr.ch/docs/Artikel_der_RAB/Unabh-ngigkeit%20der%20Revisionsstelle_SFO_WIM_DE.pdf. 23) Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, Rundschreiben 1/2010 der RAB. 24) KPMG (2016). EU Audit Reform und Abschlussprüfungsreformgesetz, KPMG 2016, Wegweiser durch die Neuregelungen. Abgerufen von <https://home.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/06/de-eu-audit-reform-wegweiser-2016-KPMG.pdf>. 25) Financial Reporting Council (2015). Extended auditors reports – A review of experience. Abgerufen von <https://www.frc.org.uk/Our-Work/Publications/Audit-and-Assurance-Team/Extended-auditor-s-reports-A-review-of-experience.pdf>. 26) Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, Rundschreiben 1/2015 der RAB. 27) Economiesuisse (2014). Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.